



Antwort zur Anfrage Nr. 0317/2021 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Opfer- vor Täterschutz! Öffentliche Sicherheit im Bereich der Hechtsheimer Straße (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden und werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden unternommen, um diesen untragbaren Sicherheitszustand im o.g. Bereich zu ändern?

Zur Beantwortung verweist die Verwaltung zunächst auf die einschlägigen Pressemitteilungen aus der 8. Kalenderwoche. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat einen Unterbringungsantrag nach § 126 a StPO gestellt, welcher durch das zuständige Gericht genehmigt wurde. Der Mann ist nunmehr in einer Fachklinik bis auf Weiteres untergebracht. Eine Gefährdungslage besteht daher nicht mehr.

2. Welchen Handlungsspielraum hat das Ordnungsamt und wurde dieser in diesem Fall ausgeschöpft?

Die Rechtsgrundlage für den Handlungsspielraum des Ordnungsamtes ist das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) des Landes Rheinland-Pfalz. Die dort enthaltenen Handlungsmöglichkeiten wurden durch die Verwaltung voll ausgeschöpft. Der Mann wurde mehrfach in der Psychiatrie vorgestellt. Die dort erstellten psychiatrischen Fachgutachten nach dem PsychKHG reichten aber für eine längere Unterbringung nicht aus.

3. Wird die zuständige Stadtverwaltung ein Handlungskonzept entwickeln, um künftig in derart gelagerten Fällen schneller und konsequenter zu handeln und solche Entwicklungen im Ansatz zu verhindern?

Die Verwaltung – hier das Ordnungsamt – hat in ihrem Zuständigkeitsbereich (PsychKHG) schnell, konsequent und mehrfach gehandelt. Die im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung liegenden Möglichkeiten wurden ausgeschöpft.

Mainz, 10.03.2021

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete